



## Ordnung Coronatest im Prüfungszeitraum WiSe 2021/22

*befristete Ordnung, beschlossen vom Präsidium (in Ersatzvornahme gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 NHG) am 12.01.2022, veröffentlicht am 13.01.2022 mit Wirkung für den Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22*

### **§ 1 Coronatest als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme an Präsenzprüfungen**

- (1) Im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 ist Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme an allen Präsenzprüfungen auf dem Hochschulgelände die Vorlage eines gültigen, negativen Coronatest-Nachweises. Für die Gültigkeit gilt § 7 der Nds. Corona-Verordnung vom 23.11.2021 bzw. eine jeweils aktuelle Anschlussregelung des Landes Niedersachsen mit der Maßgabe, dass bei PoC-Antigen-Tests und Selbsttests nach § 7 Absatz 1 Nr. 2. oder 3. Nds. Corona-Verordnung ein Test vom Vortag des Prüfungstages ausreicht, auch wenn dieser bei der Einlasskontrolle älter als 24 Stunden ist.  
**Diese Voraussetzung gilt uneingeschränkt für alle Prüfungsteilnehmenden (auch geimpfte, genesene und sogenannte geboosterte).**
- (2) Die Vorlage hat bei der Einlasskontrolle zu erfolgen. Falls kein gültiger, negativer Coronatest-Nachweis vorgelegt werden kann, wird der Zutritt zu dem Gebäude und damit die Prüfungsteilnahme verwehrt.
- (3) Hinsichtlich der Bewertung der betroffenen Prüfungsleistung gelten die Regelungen des ATPO sowie der Ordnung zum Umgang mit der Corona-Krise im WiSe 2021/22. Das heißt, dass im Falle jeder Klausur gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 ATPO in Verbindung mit § 2 Satz 1 Corona-Ordnung die Nichtteilnahme als Rücknahme der Anmeldung gilt (der Prüfungsversuch zählt nicht); bei allen anderen Prüfungsleistungen wird die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Zeitliche Verzögerungen bei der Einlasskontrolle, die ein/e Teilnehmende/r selbst zu vertreten hat, führen nicht zu einer verlängerten Bearbeitungszeit.

### **§ 2 Rechtsgrundlage und In-Kraft-Treten**

Die Rechtsgrundlage für diese Ordnung ist das Hausrecht der Hochschule Osnabrück gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 NHG.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück befristet für den Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 in Kraft.